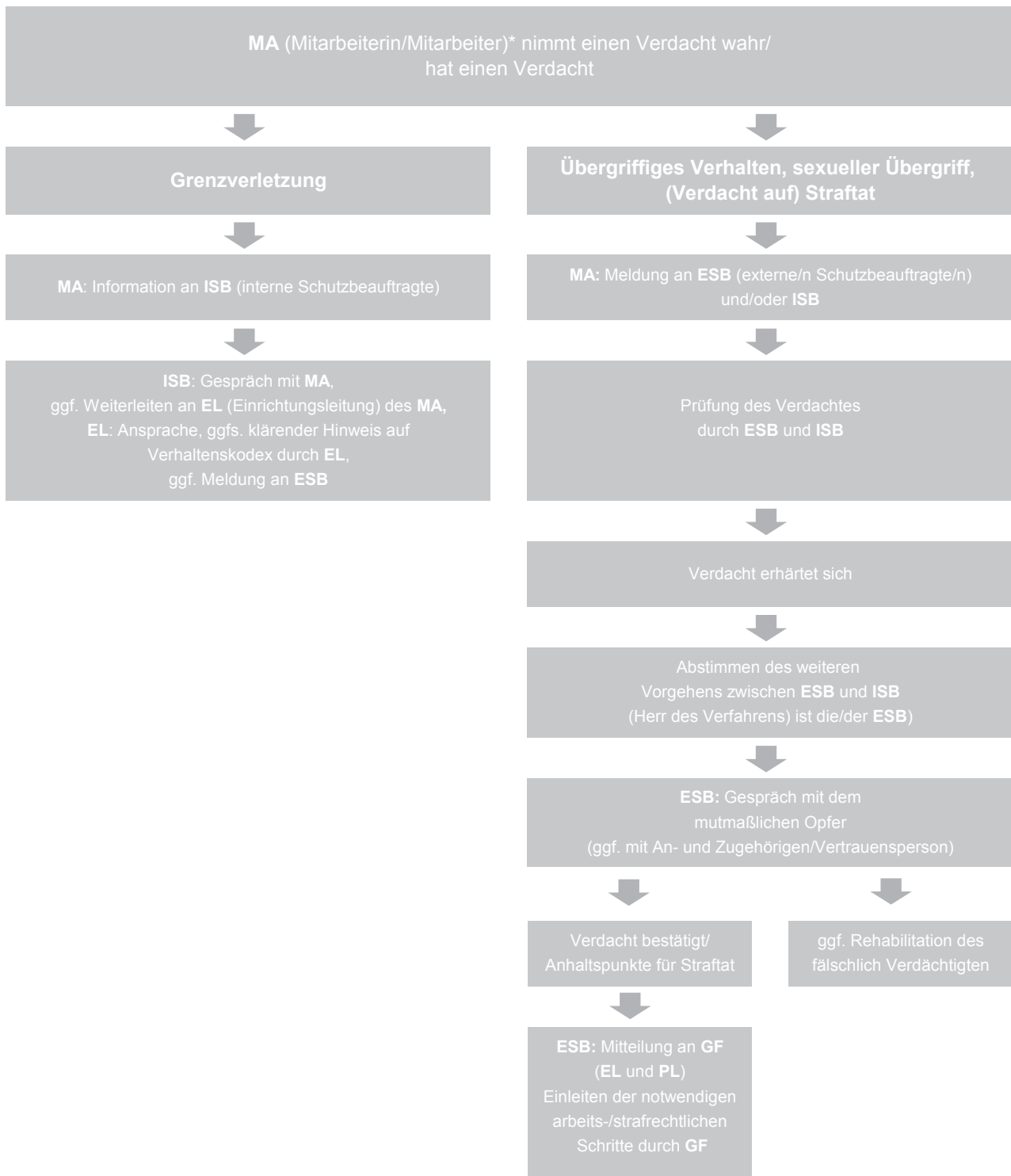


### Schutzkonzept der St. Raphael CAB

Prävention von sexuellen Übergriffen und anderen Formen von Gewalt an Schutzbefohlenen  
*Beratungs- und Beschwerdeweg*



\* Wird ein Vorgesetzter über einen Verdacht in Kenntnis gesetzt, ist er verpflichtet, gemäß diesem Beratungs- und Beschwerdeweg die ISB zu informieren bzw. den Verdacht an die/den ESB zu melden.

**Legende:**

- MA Mitarbeiterin/Mitarbeiter
- ISB interne Schutzbeauftragte
- ESB externe/r Schutzbeauftragte/r
- GF Geschäftsführung
- EL Einrichtungsleitung
- PL Personalleitung

**Bei Fragen gilt:**

Neben den Vorgesetzten und der Einrichtungsleitung stehen die Schutzbeauftragten gern für Information und Beratung zur Verfügung.

## **Schutzkonzept: Erläuterungen zum Beratungs- und Beschwerdeweg**

Alle Mitarbeiter der St. Raphael CAB sind aufgefordert, bei wahrgenommenen bzw. vermuteten Grenzverletzungen die interne Schutzbeauftragte zu informieren und bei einem Verdacht auf übergreifiges Verhalten oder eine Straftat gegenüber Schutzbefohlenen diesen der/dem externen Schutzbeauftragten zu melden.

Wendet sich ein Mitarbeiter mit einem Verdacht direkt an den Vorgesetzten oder die Einrichtungsleitung, prüft diese/r anhand der Schilderungen, ob sich der Sachverhalt auf eine Grenzverletzung, einen Übergriff oder eine Straftat bezieht. Je nach Einschätzung erfolgt die Information an die interne Schutzbeauftragte oder die Meldung an die/den externe/n Schutzbeauftragte/n. Bei Meldung eines schwerwiegenden Verdachts an die interne Schutzbeauftragte übergibt diese das Verfahren an die/den externe/n Schutzbeauftragte/n.

Ausgenommen sind hiervon Situationen auftretender Gewalt zwischen Schutzbefohlenen sowie Situationen, in denen notwendige Maßnahmen zum Selbst- und/oder Fremdschutz ergriffen werden müssen (Notwehr, rechtfertigender Notstand). In diesen Zusammenhängen erfolgt eine Information an die zuständige Stelle und die weitere Bearbeitung innerhalb der Einrichtung.

Alle Mitarbeiter werden über das Schutzkonzept informiert. In Schulungen werden (Fach-) Mitarbeiter dafür sensibilisiert, eine Einschätzung vornehmen zu können, ob sich der Verdacht auf eine einmalige und unbeabsichtigte Grenzverletzung, einen Übergriff oder eine Straftat bezieht. Grundlage für eine Beurteilung ist der Verhaltenskodex.

Im Fall des Verdachts auf eine Grenzverletzung sucht die interne Schutzbeauftragte das Gespräch mit dem Mitarbeiter. Ggf. erfolgen eine Information und die Weiterleitung an die Einrichtungsleitung sowie die Absprache weiterer Schritte. Stellt sich heraus, dass es sich um ein übergreifiges Verhalten oder eine Straftat handeln könnte, erfolgt eine Meldung an die/den externe/n Schutzbeauftragte/n.

Im Fall eines Verdachts auf einen Übergriff oder eine Straftat ist die/der externe Schutzbeauftragte „Herr des Verfahrens“. Sie/Er stimmt das Vorgehen mit der internen Schutzbeauftragten ab und informiert die Geschäftsführung und/oder Einrichtungsleitung.

In den Gesprächen mit dem mutmaßlichen Opfer und dem mutmaßlichen Täter kann jeweils eine interne/externe Vertrauensperson hinzugezogen werden. Falls notwendig, ist eine fachliche Begleitung hinzuzuziehen.

Bestätigt sich ein Verdacht auf einen Übergriff oder eine Straftat, leitet die Geschäftsführung die notwendigen arbeitsrechtlichen und strafrechtlichen Schritte ein. Die Schutzbeauftragten stehen der Geschäftsführung beratend zur Seite.

Über die Maßnahmen zur notwendigen Rehabilitation eines fälschlich Verdächtigten wird situativ entschieden. Über ein klärendes Gespräch hinaus können hierzu auch strukturelle Veränderungen notwendig sein (bspw. Versetzung in eine andere Einheit).

**Grundsätzlich stehen neben der Einrichtungsleitung alle Schutzbeauftragten jederzeit für Fragen, Informationen und Beratung zur Verfügung.**